



Verordnung

Sperre der B151 Atterseeestraße sowie der B152 Seeleitenstraße um den Attersee
am Samstag, 20.09.2025

1. Verkehrsge- und -verbote:

Gemäß **§ 64 Abs 3 StVO** wird anlässlich der Radveranstaltung "King of the Lake" am Samstag, 20.09.2025 in der Zeit von 12:15 Uhr bis 18:45 Uhr

- **für die B 151 Atterseeestraße** von der Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße in Seewalchen am Attersee bis zur Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße in Unterach am Attersee und
- **für die B 152 Seeleitenstraße** ab der Kreuzung mit der B 151 Atterseeestraße in Unterach am Attersee bis zur Landesgrenze mit Salzburg und ab der Landesgrenze mit Salzburg in Weißenbach am Attersee bis zur Kreuzung mit der B 151 Atterseeestraße in Seewalchen am Attersee

nachstehende Verkehrsge- und -verbote verordnet:

1.1. Allgemeines Fahrverbot gemäß § 52 lit a Z 1 StVO

1.2. Umleitung:

Erforderlichenfalls ist der Fahrzeugverkehr umzuleiten und sind für die Umleitungsstrecken folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:

- "Umleitung" gemäß § 53 Abs 1 Z 16b StVO auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend.
- "Vorankündigung einer Umleitung" gemäß § 53 Abs 1 Z 16a StVO mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke 200 Meter jeweils vor der Umleitung beginnend.

1.3. Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h gemäß § 52 lit a Z 10a und 10b StVO:

Am Donnerstag, 18.09.2025, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr, am Freitag, 19.09.2025, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr, am Samstag, 20.09.2025, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr und am Sonntag, 21.09.2025, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr gilt auf der B152 Seeleiten Straße von km 0,2 bis km 0,6 (Apotheke bis Lagerhaus) eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung. Das Überschreiten dieser Geschwindigkeit in diesem Bereich ist verboten.

„70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung“ nach § 52 Z 10 a StVO auf der L1265 Schörflinger Straße in Fahrtrichtung B152 Seeleiten Straße iSdK von km 13,2 (+0) bis km 13,2 (+125m).

„50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung“ nach § 52 Z 10 a StVO auf der L1265 Schörflinger Straße in Fahrtrichtung B152 Seeleiten Straße iSdK bis km 13,4 (+0m).

„30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung“ nach § 52 Z 10 a StVO auf der L1265 Schörflinger Straße in Fahrtrichtung B152 Seeleiten Straße iSdK ab km 13,4 (+0m).

1.4. Kundmachung und Absicherungsmaßnahmen:

1.3.1. Kundmachungs- und Absicherungsmaßnahmen:

Vor den gesperrten Bereichen auf der Rennstrecke sowie an allen einmündenden Straßen ist die Verordnung gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung von Verbotsschildern nach § 52a Z 1 StVO kundzumachen.

Weiters sind an den Kundmachungsstellen bei einer Fahrzeugbreite um mehr als 50 % übersteigenden Fahrbahnbreiten ein Scherengitter, ansonsten ein sogenanntes Dreibein mit Verkehrszeichen gemäß § 52a Z 1 StVO aufzustellen, bzw. bei kleineren einmündenden Straßen, Siedlungs- und Hauszufahrten oder großflächig angebundenen geschotterten oder befestigten (Beton oder Asphalt(-bruch)) Flächen entlang des Straßenrandes ein Absperrband für die Dauer der Sperre anzubringen.

Die Kundmachungs- und Absicherungsvorrichtungen müssen so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass bei zunehmendem Rechtsverkehr keine Gefahr für die Teilnehmer des King of the Lake geschaffen wird.

Vorankündigung Kreuzungsbereich Neukirchen/Traunkirchen und Neukirchen/Reindlmühl – letzte Zubringer zur Großalmstraße.

1.3.2. Beginn und Ende der Kundmachungs- und Absicherungsmaßnahmen:

Es sind in der Zeit von 12:15 Uhr bis 18:45 Uhr die Kundmachungs- und Absicherungsmaßnahmen zeitgerecht zu treffen und unverzüglich nach Passieren des Letzten des Bewerbes wieder aufzuheben bzw. zu entfernen und die Straßen für den Verkehr freizugeben.

1.3.3. Lotsen und Ordner:

Der Veranstalter hat durch eine ausreichende Anzahl von Lotsen, welche nach § 97 Abs 2 StVO 1960 beeidet oder nach § 97 Abs 3 StVO betraut sind, an jenen Orten, zu jenen Zeiten und in jener Anzahl für die Verkehrssicherheit der Veranstaltungsteilnehmer sowie des Straßenverkehrs zu sorgen und Unfällen, Hindernissen und Verkehrssicherheitsproblemen vorzubeugen, wie sie in beiliegender Liste angeführt sind.

Im dortigen Bereich (Wolterweg – Eurocamp Weissenbach) Standposten der Feuerwehr

2. Information:

Eine Verlautbarung über die Verkehrsbeeinträchtigungen bzw. eine Information über diese Veranstaltung hat vom Veranstalter mittels Durchsagen im öffentlichen Rundfunk, durch Verteilung von Flugblättern (Postwurf) der anliegenden Bewohner und Grundstücksbesitzern sowie durch eine Information in der Tageszeitung zu erfolgen. Weiters sind vor Beginn des King of the Lake sämtliche Verkehrsbeschränkungen vom Veranstalter bekannt zu geben und ist gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und Rennläufern auf die Geltung und gebotene Einhaltung der StVO 1960 ausdrücklich nachweislich dokumentiert hinzuweisen.

Ab 01.09.2025 sind vom Veranstalter im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Seewalchen am Attersee und Mondsee die Beeinträchtigung durch diese Veranstaltung insbesondere an folgenden Stellen voranzukündigen:

- Kreuzung B151 Atterseestraße bei der Abzweigung nach Haining km ca. 12,150
- Kreuzung B151 Atterseestraße – L541 Oberwangerstraße
- Kreuzung B151 Atterseestraße Sportplatz Orleans ca. km 14,7
- Kreuzung B151 Atterseestraße – L540 Attergaustraße ca. km 15,4
- Kreuzung B151 Atterseestraße – B152 Seeleitenstraße ca. km 30,4
- Kreuzung B152 Seeleitenstraße – B153 Weißbachstraße
- Kreuzung B152 Seeleitenstraße – L544 Großalmstraße
- Kreuzung B152 Seeleitenstraße – L1265 Schörflingerstraße (Kammer am Attersee)
- Kreuzung B152 Seeleitenstraße – B151 Atterseestraße (Seewalchen a.A.)
- Kreuzung Hotel Hofer – L1284 Kronbergstraße ca. km 4,8
- Kreuzung B151 – L1284 Kronbergstraße
- Kreuzung L1284 Kronbergstraße – Kreuzung Hotel Schneeweiß (Skilift)
- Kreuzung L1284 ca. km 3,1 Fahrtrichtung St.Georgen i.A. (OG Wildenhag)
- Kreuzung L541 Oberwangerstraße – L1284 Kronbergstraße
- A1-Westautobahn aus Richtung Salzburg kommend vor der Autobahnabfahrt St.Georgen im Attergau und aus Richtung Wien kommend vor der Autobahnabfahrt Seewalchen am Attersee
- Kreuzung B154 Mondsee Straße / Kienbergwand (Scharfling)
- Kreuzung L541 Oberwanger Straße / B151 Attersee Straße (Loibichl)
- Parkplätze in Burgau

Die rechtzeitige und vollständige Aufstellung aller Verkehrszeichen, die Absperrung und Absicherung aller in den ausnahmslosen Fahrverbotsbereich einmündenden Straßen insbesondere Zufahrten usw. sowie die Kennzeichnung der Umleitungswege und die Entfernung der Verkehrszeichen sofort nach Beendigung der Sperre ist vom Veranstalter Radsportverein Atterbiker, Khevenhüllerstraße 45a, 4861 Schörfling am Attersee im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Seewalchen am Attersee und Mondsee sicherzustellen.

Von der Kreuzung L1265 Schörflinger Straße / B152 Seeleiten Straße ist die Zufahrt zum Schönauer Badeplatz-Parkplatz zu ermöglichen und es ist ab dieser Kreuzung vom Lagerhaus Kammer bis zur Umfahrung Schörfling die Fahrbahn mit Verkehrsleitkegeln zu teilen.

Vorkontrollen durch den Ordnerdienst sind auf der L1265 Schörflinger Straße bereits bei der Brücke nach der Zufahrt zur „Zenz'n Stube“ zu ermöglichen.

3. Allgemeines:

Die Landesstraßenverwaltung übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit der Fahrbahn (Straßenverhältnisse) für diese Veranstaltung. Der Veranstalter hat das Land OÖ. für Beschädigungen oder Unfälle sowie Ansprüche die dritte Personen stellen, die allenfalls infolge der Bewilligung entstehen können, schad- und klaglos zu halten.

Das Anbringen von Markierungen mit dauerhaften Farben ist untersagt. Das Anbringen von Markierungen und Hinweisen an Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist verboten.

Allfällige Bodenmarkierungen dürfen nicht in einer Weise angebracht werden, sodass der allgemeine Verkehr irregeführt wird. Der Fahrbahnbelag darf durch die Anbringung und Entfernung ev. Markierungen nicht beschädigt werden.

Die Standsicherheit der Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind- und Fahrtwind ist zu gewährleisten.

Bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn die Witterung es sonst erfordert, sind die Verkehrszeichen entsprechend zu beleuchten.

14 Tage vor der Veranstaltung sind entsprechende Infotafeln rund um den Attersee aufzustellen. Für eine entsprechende Verlautbarung in den Medien hat der Veranstalter zu sorgen.

Aus Richtung Norden kommend ist die Gemeinde Weyregg am Attersee ab 17:30 Uhr und die Gemeinde Steinbach am Attersee ab 17:40 Uhr erreichbar. Die B153 Weißenbacher Straße ist ab 17:50 Uhr wieder erreichbar.

Aus Richtung Süden kommend ist die Gemeinde Nußdorf am Attersee ab 18:15 Uhr und die Gemeinde Attersee am Attersee ab 18:25 Uhr wieder erreichbar.

Von der B151 Atterseestraße kommend ist die B152 Seeleitenstraße in Unterach am Attersee ab 18:00 Uhr wieder frei.

Als verantwortliche Person, die während der gesamten Zeit der Sperre erreichbar sein muss, um mögliche Missstände bezüglich der Absicherung zu beseitigen, wird Herr Erwin Mayer, Obmann des Radsportvereines Atterbiker, Tel.: 0650/4447700, namhaft gemacht.

Die Stellungnahmen der Polizeiinspektion Schörfling am Attersee und des Bezirkspolizeikommandos Vöcklabruck sind ausnahmslos einzuhalten.

Für die rechtzeitige Aufstellung der Beschilderung, Absicherung der betroffenen Straßenbereiche sowie der Straßenverkehrszeichen vor Beginn und deren unverzügliche Entfernung nach Beendigung der Veranstaltung sowie zeitgerechte Aufstellung einer Vorankündigung mit Datum und Uhrzeit hat als Veranstalter der Radsportverein Atterbiker im Einvernehmen mit den Straßenmeistereien und Gemeinden zu sorgen. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen die der StVO entsprechen verwendet werden.

Für den Bezirkshauptmann:

Franz Aigner

Ergeht an:

1. Radsportverein Atterbiker, Khevenhüllerstr. 45a, 4861 Schörfling am Attersee

2. Bezirkshauptmannschaft Gmunden
mit dem Ersuchen, dafür zu sorgen, dass während der Sperre der Straßen um den Attersee die B 145 Salzkammergutstraße nicht gleichzeitig gesperrt wird, sondern als Umleitungsweg zur Verfügung steht. Weiters ersuchen wir, bei den Fahrverbotstafeln von der B 145 Salzkammergutstraße kommend einen Zusatz „Straßen um den Attersee gesperrt“ anzubringen.
3. Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
4. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zH. Herrn Friedrich Pötscher
5. Amt der Salzburger Landesregierung, zH. Herrn Dr. Christian Andorfer
6. Straßenmeisterei Seewalchen am Attersee
7. ASFINAG
8. Straßenmeisterei Gmunden
mit dem Ersuchen, den Hinweis an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu beachten.
9. Straßenmeisterei Mondsee
10. Straßenmeisterei Bad Ischl
mit dem Ersuchen, den Hinweis an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu beachten.
11. Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee
12. Marktgemeindeamt Schörfling am Attersee
13. Gemeindeamt Weyregg am Attersee
14. Gemeindeamt Steinbach am Attersee
15. Gemeindeamt Unterach am Attersee
16. Gemeindeamt Nußdorf am Attersee
17. Gemeindeamt Attersee am Attersee
18. Gemeindeamt St. Gilgen
19. Polizeiinspektion St. Gilgen
20. Landespolizeidirektion, Landesverkehrsabteilung, Autobahnpolizeiinspektion
Seewalchen am Attersee
21. Polizeiinspektion Schörfling am Attersee
22. Polizeiinspektion Unterach am Attersee
23. Polizeiinspektion Mondsee
24. Polizeiinspektion St. Georgen im Attergau
22. Wirtschaftskammer Vöcklabruck, Robert Kunzstraße 9, 4840 Vöcklabruck

23. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Ferdinand-Öttl-Straße 19, 4840 Vöcklabruck
24. Stern & Hafferl VerkehrsgesmbH, Kuferzeile 32, 4810 Gmunden
25. ÖBB – Postbus GmbH, Telefunkenstraße 20, 4840 Vöcklabruck
26. ÖBB – Postbus GmbH, Verkehrsleitung Ost, Aigengutstraße 20-22, 4020 Linz
27. Tourismusverband Ferienregion Attersee-Salzkammergut, Nußdorferstraße 15, 4864 Attersee am Attersee
28. Bezirksfeuerwehrkommando mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die betroffenen Freiwilligen Feuerwehren
29. Rotes Kreuz Vöcklabruck, Dr. Wilhelm Bock-Str. 1a, 4840 Vöcklabruck
30. DI Wolfgang Öhlinger, Regionalbetreuung, Volksgartenstr. 15, 4020 Linz
31. AFK II Mondsee
32. AFK V Attersee
33. Fischereirevierausschuss Attersee
34. Bezirkspolizeikommando Vöcklabruck
35. Philipp Huber, Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit dem Ersuchen, die Veranstaltung auf die Homepage zu stellen.

1 Beilage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-vb.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-voecklabruck.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhvoecklabruck.htm.